

§ 28: Täterschaftliche Tatbegehung (Teil 4)

III. Mittelbare Täterschaft (§ 25 I Alt. 2 StGB) (Fortsetzung)

6. Versuchsbeginn

Gem. § 22 StGB beginnt das Versuchsstadium in dem Moment, in dem der Täter nach seiner Vorstellung von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt. Für die Konkretisierung des Unmittelbarkeitserfordernisses haben sich für die mittelbare Täterschaft spezifische Konkretisierungsansätze herausgebildet.

a) Regelfall

Bsp. nach BGHSt 30, 363 (siehe bereits KK 746 f.): *H wollte seinen Nebenbuhler O aus Eifersucht töten. Da O ihn kannte und H bei einem Fehlschlag mit seiner Entdeckung rechnen musste, entschloss er sich, die Tat durch den V ausführen zu lassen. Dieser sollte über die Tötungsabsicht des H im Unklaren bleiben und sich bei der Tatausführung unwissentlich eines tödlichen Mittels bedienen. In Ausführung seines Vorhabens übergab H dem V eine Plastikflasche, die angeblich ein Schlafmittel, in Wirklichkeit aber eine tödlich wirkende Menge Salzsäure enthielt. Auf dem Weg zu O öffnete V aus Neugierde den Schraubverschluss der Flasche. Der ätzende Geruch, der ihm beinahe den Atem nahm, machte ihm klar, dass es sich nicht um ein Schlafmittel, sondern um eine gefährliche Säure handelte. Er nahm daraufhin von der Tat Abstand.*

Zur Konkretisierung des Unmittelbarkeitserfordernisses kommen bei der mittelbaren Täterschaft mehrere Anknüpfungspunkte in Betracht.

aa) Gesamtlösung

Nach der **Gesamtlösung** (Baumann/Weber/Mitsch/Eisele/Mitsch § 22 Rn.78; Kühl AT § 20 Rn. 91; Stratenwerth/Kuhlen § 12 Rn. 105; Krack ZStW 110 [1998], 611 [625 ff.]) werden Vorder- und Hintermann als eine Einheit gesehen. Der Versuch beginnt danach auch für den Hintermann in dem Moment, in dem der Vordermann unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt.

- + Parallele zur unmittelbaren Täterschaft: Würde der mittelbare Täter die Tat selbst unmittelbar ausführen, würde der Versuch in diesem Moment beginnen.
- + Bestraft wird beim Versuch die Handlung, die in unmittelbarer räumlicher oder zeitlicher Nähe zum geschützten Rechtsgut steht. Im Zeitpunkt des Einwirkens auf das Werkzeug besteht eine solche Nähe noch nicht, sodass dies nicht ausreichen kann.
- Der mittelbare Täter hat bereits zuvor alles seinerseits zur Tatbestandsverwirklichung Erforderliche getan. Dies deutet regelmäßig auf einen (beendeten) Versuch hin. Dann scheint es sachwidrig, den Versuchsbeginn von der Zufälligkeit abhängig zu machen, dass es noch zum unmittelbaren Ansetzen des Tatmittlers kommt.

- Wertungswiderspruch im Vergleich zur Anstiftung: Hätte der mittelbare Täter den Tatmittler lediglich zur Tat angestiftet, hätte er sich schon mit dem Einwirken auf den Vordermann wegen versuchter Anstiftung (§ 30 I StGB) strafbar gemacht. Nach der Gesamtlösung wäre er als mittelbarer Täter dagegen bis zum unmittelbaren Ansetzen durch den Tatmittler straflos.

bb) Einzellösung

Man kann dagegen auch rein auf das Verhalten des Hintermanns für dessen Versuchsbeginn abstellen (**Einzellösung**).

- Nach der **strengen Einzellösung** (*Puppe* GA 2013, 514 [530 ff.]; *Herzberg* MDR 1973, 89 [94 f.]) beginnt der Versuch des Hintermanns bereits in dem Moment, in dem dieser zur Einwirkung auf den Tatmittler unmittelbar ansetzt.
 - + Das tatbestandsmäßige Verhalten des mittelbaren Täters besteht in seiner Einwirkung auf den Tatmittler. Dementsprechend tritt der Hintermann konsequenterweise in dem Moment in das Versuchsstadium ein, in dem er zu dieser Einwirkung unmittelbar ansetzt.
 - Die strenge Einzellösung führt zu einer zu weiten Ausdehnung des Versuchsstadiums. Entgegen den allgemeinen Regeln der Versuchslehre würde das Versuchsstadium bereits in einem Moment beginnen, in dem das Tatobjekt noch nicht konkret gefährdet erscheint und noch wesentliche Zwischenakte zur Tatbestandsverwirklichung erforderlich sind.

- Nach der herrschenden **modifizierten Einzellösung** (BGHSt 30, 363 [365]; BGH NStZ 2021, 92; *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 979 [dort bezeichnet als „Rechtsgutsgefährdungstheorie“]; *Kindhäuser/Zimmermann* AT § 39 Rn. 56) beginnt der Versuch des Hintermanns, sobald er den Tatmittler aus seinem Machtbereich entlassen hat und dieser nach der Vorstellung des Hintermanns von der Tat zur Tatbestandsverwirklichung unmittelbar ansetzt.
 - ✚ Sachgerecht, da das Tatobjekt nach der Vorstellung des mittelbaren Täters in diesem Moment konkret gefährdet erscheint und es keiner weiteren Zwischenakte mehr bedarf.
 - ✚ Auch sonst kommt es beim Versuch maßgeblich auf die Tätervorstellung an, wie sich bereits aus dem Wortlaut des § 22 StGB ergibt („nach seiner Vorstellung von der Tat“). Die modifizierte Einzellösung verknüpft das mit dem objektiven Moment, dass der Tatmittler bereits aus dem Herrschaftsbereich entlassen wurde und die Vorstellung des Täters auf eine unmittelbare Gefährdung des Tatobjekts gerichtet sein muss.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Unmittelbares Ansetzen bei mittelbarer Täterschaft*:
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/at/versuch/teilnahme/ansetzen-mittelbar/>

b) Sonderfall: Opfer als Tatmittler gegen sich selbst

Besonderheiten sollen für den Versuchsbeginn des Hintermanns nach der Rspr. dann gelten, wenn der Hintermann das Opfer als Tatmittler gegen sich – also gegen das Opfer – selbst einsetzen will.

Die Besonderheiten resultieren daraus, dass die Rspr. Fälle dieser Art nicht als mittelbare Täterschaft anerkennt. Vielmehr geht sie von einer unmittelbaren Täterschaft des Hintermanns aus, wenngleich sie einräumt, dass diese Fälle eine der mittelbaren Täterschaft verwandte Struktur aufweisen (BGHSt 43, 177 [180]). Der Grund dafür ist wohl darin zu sehen, dass § 25 I Alt. 2 StGB klassischerweise auf Dreipersonenverhältnisse (mittelbarer Täter – Tatmittler – Tatopfer) bezogen sein dürfte, während hier Tatmittler und Tatopfer in einer Person zusammenfallen (vgl. dazu auch *Wessels/Beulke/Satzger* AT Rn. 853).

Bsp. nach BGHSt 43, 177: Unbekannte waren in das Einfamilienhaus des H eingedrungen und hatten in der Küche dort vorhandene Flaschen mit verschiedenen Getränken ausgetrunken. Weiter waren Geräte der Unterhaltungselektronik in das Dachgeschoss des Hauses verbracht worden. Die von H verständigte Polizei ging deshalb davon aus, die Täter könnten später noch einmal zurückkehren, um die zum Abtransport bereitgestellte Diebesbeute abzuholen. In der darauffolgenden Nacht hielten sich deshalb vier Polizisten in dem Haus auf, um mögliche Einbrecher ergreifen zu können. Zugleich hatte sich H, ein Apotheker, schon am Nachmittag aus Verärgerung über den vorangegangenen Einbruch dazu entschlossen, im Flur eine handelsübliche Steingutflasche mit der Aufschrift „Echter Hiekes Bayerwaldbärwurz“ aufzustellen, die er mit Wasser und einem hochgiftigen Stoff gefüllt und wieder verschlossen hatte. Wissend, dass schon der Konsum geringster Mengen der Mischung rasch zum Tode führen könne, nahm es H beim Aufstellen der Flasche jedenfalls in Kauf, dass möglicherweise erneut Einbrecher im Haus erscheinen, aus der Flasche trinken und tödliche Vergiftungen erleiden könnten. Später kamen

dem H Bedenken, da er die Polizisten nicht eingeweiht hatte und er nunmehr erkannte, dass auch ihnen von der Giftflasche Gefahr drohte. Er wies die Beamten auf den giftigen Inhalt der Flasche hin; diese hatten sie jedoch nicht angerührt. Am nächsten Morgen wurde er von einem Kriminalbeamten aufgefordert, die Giftflasche zu beseitigen.

Der BGH prüft hier zwar eine unmittelbare Täterschaft, zieht zur Bestimmung des unmittelbaren Ansatzens aber die zur mittelbaren Täterschaft entwickelten Grundsätze heran. Entsprechend der modifizierten Einzellösung betont er den Gedanken der konkreten Gefährdung des betroffenen Rechtsguts. Zur Bestimmung dessen differenziert er jedoch danach, ob H das Erscheinen und die unbewusste Mitwirkung des Tatopfers an der Erfolgsherbeiführung als gewiss ansieht oder nicht (vgl. BGHSt 43, 177, 181; ähnlich OLG München NStZ-RR 1996, 71, 72):

- Steht für den Täter fest, das Opfer werde erscheinen und sein für den Taterfolg eingeplantes Verhalten bewirken, so liegt eine unmittelbare Gefährdung bereits mit Abschluss der Tathandlung vor.
- Hält der Täter – wie hier – ein Erscheinen des Opfers im Wirkungskreis des Tatmittels hingegen lediglich für möglich, aber noch ungewiss oder gar für wenig wahrscheinlich, so tritt eine unmittelbare Rechts-
gutsgefährdung nach dem Tatplan erst dann ein, wenn das Opfer tatsächlich erscheint, dabei Anstalten trifft, die erwartete selbstschädigende Handlung vorzunehmen, und sich deshalb die Gefahr für das Opfer verdichtet.

Diese Differenzierung allein aufgrund der subjektiven Vorstellung widerspricht § 22 StGB, wonach der Versuchsbeginn zwar auf Grundlage der Tätervorstellung zu beurteilen, diese Beurteilung aber (zusätzlich) nach

objektiven Kriterien vorzunehmen ist. Vorzugswürdig ist es, auch diese Konstellation allein entsprechend der o.g. Standpunkte zu beurteilen.

Die Literatur (*Roxin* AT II § 29 Rn. 212 ff.; *Kretschmer* JA 2020, 583 [587 f.]) behandelt diese Konstellation dabei von vornherein als Fall der mittelbaren Täterschaft, prüft also keine unmittelbare Täterschaft. Dann käme es wiederum darauf an, welcher Ansicht man oben bezüglich des unmittelbaren Ansetzens bei der mittelbaren Täterschaft folgt. Die Gesamtlösung würde auf den Moment abstellen, in dem das Tatopfer unmittelbar dazu ansetzt, aus der Flasche zu trinken, was hier noch nicht der Fall war. Überträgt man die Grundsätze der modifizierten Einzellösung, die das Ganze subjektiviert, auf den Fall, ergibt sich Folgendes: Hiernach würde man verlangen, dass der Hintermann das Geschehen aus seinem Einflussbereich entlassen hat und das potenzielle Opfer nach seiner Vorstellung von der Tat unmittelbar dazu ansetzt, aus der Flasche zu trinken. Im Beispielsfall ging H nicht davon aus, dass schon ein Einbrecher kam, der aus der Flasche hätte trinken können. Und auch, dass die Polizisten daraus trinken könnten, hat er nicht bedacht, immerhin hat er diese unmittelbar darauf hingewiesen, nachdem ihm dahingehende Bedenken kamen. Auch nach der modifizierten Einzellösung wäre daher ein unmittelbares Ansetzen zu verneinen. Insgesamt zeigt sich, dass auch die Literatur in dieser Konstellation auf subjektive Kriterien zurückgreifen muss, die bei der Lösung der Rechtsprechung noch kritisiert worden sind.

IV. Nebentäterschaft

Nebentäterschaft liegt vor, wenn mehrere Personen denselben Erfolg herbeiführen, ohne Mittäter zu sein.

Bsp. (nach BGH NJW 1966, 1823): Die A schlug ihrem Stiefvater mit einer – verborgen bereitgehaltenen – schweren Bratpfanne, hinter ihm stehend, mit voller Wucht mindestens dreimal auf den Hinterkopf. Dieser fiel schon nach dem ersten Schlag zu Boden. Während A fortlief, um die Polizei anzurufen, schlug ihre Mutter M mindestens einmal mit der Bratpfanne auf ihren Mann ein. Als A vom Telefonieren zurückgekehrt war, schlug sie ihrem – noch röchelnden – Stiefvater weiterhin mindestens einmal mit der Bratpfanne heftig ins Gesicht. Danach starb M.

Eigenständige dogmatische Bedeutung hat der Begriff der Nebentäterschaft nicht, da jeder Tatbeitrag selbstständig zu beurteilen ist.

Dies verdeutlicht etwa folgender Fall:

Bsp. (nach LG Oldenburg BeckRS 2022, 32023): A fährt zusammen mit B auf einem E-Scooter. A steht vor B am Lenker, B hält den Lenker jedoch – zusätzlich zu A – mit seinen Händen fest, ohne dabei Lenkbewegungen auszuführen. Eine von der Polizei veranlasste Blutentnahme ergab eine Alkoholkonzentration von 1,2 Promille.

Das LG Oldenburg stellte fest, der E-Scooter sei von beiden Fahrern in einer Art „Mittäterschaft“ geführt worden. Durch das bloße in den Händen halten des Lenkers habe B den E-Scooter i.S.d. § 316 StGB geführt, da es dazu geführt habe, dass sich der E-Scooter geradeaus bewege. „Die Kammer würde ein Festhalten

am Lenker eines E-Scooters auch dann als Lenken des Fahrzeuges einordnen, wenn - was hier weder vorge-
tragen noch sonst ersichtlich ist – der Sozius den Verkehr selbst gar nicht wahrnehmen kann, weil der vor-
dere Fahrer des E-Scooters deutlich größer ist und der Sozius über diesen nicht hinwegsehen kann. Denn
das Festhalten des Lenkers eines E-Scooters während der Fahrt sorgt – unabhängig von der Beobachtungs-
möglichkeit des Verkehrs – für ein In-der-Spurhalten.“

Die zentralen Probleme dieser Fälle liegen jedoch in der Beurteilung der Kausalität der einzelnen Tathand-
lungen und der objektiven Zurechenbarkeit des Erfolgseintritts (siehe ausführlich KK 142 ff.).

Besonders häufig ist eine Nebentäterschaft im Bereich der Fahrlässigkeitsdelikte anzutreffen, da es ver-
gleichsweise häufig vorkommt, dass bei einer Tat gleich mehreren Personen ein Sorgfaltspflichtverstoß an-
zulasten ist.

*Bsp.: Bei der Kollision der Wagen von X und Y stirbt die Beifahrerin B des X. Zu dem Unfall kam es, weil
X zu schnell fuhr und Y die Kurve zu eng nahm und teilweise auf die Gegenfahrbahn geriet.*

Zur Frage einer etwaigen fahrlässigen Mittäterschaft siehe ausführlich KK 727 ff.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Welche Ansätze werden für die Frage vertreten, wann der Versuch bei einer mittelbaren Täterschaft beginnt? Was spricht jeweils dafür, was dagegen?
- II. Was versteht man unter „Nebentäterschaft“?

Lernhinweis **Multiple-Choice-Test:**

Wenn Sie Ihr Wissen und Ihren Lernfortschritt spielerisch überprüfen möchten, versuchen Sie sich doch einmal am Multiple-Choice-Test auf unserer Homepage. Zum nun behandelten Lernfeld Täterschaftliche Tatbegehung finden Sie dort 22 am Vorlesungsstoff orientierte Fragen mit unterschiedlichem Schwierigkeitsgrad und kommentierten Lösungen zum Durchklicken und Punktesammeln.

<https://strafrecht-online.org/quiz/category/10021/question/260/?state=start>